

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11—13

12/SN-123/ME

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

LAD-VD-6011/12

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

12.601/01-I 2/85

Bearbeiter

Dr. Staudigl

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2094

Datum

26. März 1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetznovelle 1985); Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetznovelle 1985), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. c):

Der Entwurf sieht eine Herabsetzung des Mindestmostgewichtes in Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse vor. Voraussetzung für diese Herabsetzung im Verordnungsweg soll nunmehr der Antrag eines Landes sein. Hierzu wird bemerkt, daß sich die bisherige Regelung, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch ohne Mitwirkung der Länder das Vorliegen besonders ungünstiger Reifeverhältnisse und damit die Herabsetzung des Mindestmostgewichtes auf 11 ° KMW im Verordnungswege festzustellen hat, bestens bewährt hat. Für die Beibehaltung der bisherigen Regelung spricht nicht zuletzt der Umstand, daß der Bundesminister in den Bundeskellereiinspektoren auch die amtlichen Organe zur Erhebung der tatsächlichen Reifeverhältnisse besitzt, weshalb sich die NÖ Landesregierung gegen eine Änderung der bisherigen Regelung ausspricht.

Zu § 1 Abs. 2 lit. c wird angeregt, für die Erzeugung aromatisierter Weine eine anteilmäßige Begrenzung von höchstens 5 % für die Versetzung mit pflanzlichen Wirkstoffen oder Auszügen aus diesen aufzunehmen.

- 2 -

2. Zu Art. I Z. 4 (§ 7 Abs. 4):

Gegen die Zulassung der Erzeugung von alkoholfreiem Wein bestehen insofern Bedenken, als unter den Begriff "Wein" zwangsläufig nur Getränke mit einem Alkoholgehalt subsumiert werden können.

3. Zu Art. I Z. 6 (§ 9 Abs. 4):

Zu dieser Bestimmung wird angeregt, die Aufbesserung mit Zucker mit maximal 5 kg zu bemessen und gleichzeitig darüberhinaus eine Höchstaufbesserungsgrenze mit 19° KMW zu normieren.

4. Zu Art. I Z. 8 (§ 11):

Die NÖ Landesregierung spricht sich gegen eine ganzjährige Sturmproduktion aus. Die Sturmerzeugung sollte nur in der Zeit von 15. August bis 30. November gestattet werden. Ein ganzjähriges Angebot von Sturm würde nämlich zu einem Gewöhnungseffekt des Konsumenten und dadurch in der Folge zu einem Verkaufsrückgang führen. Darüberhinaus würde eine jederzeit gestattete Gärung im Keller Mißbräuche (so insbesondere Verfälschungen) bedeutend erleichtern.

5. Zu Art. I Z. 12 (§ 19a):

Seitens der Weinwirtschaft wird immer wieder die Regionalisierung und Verbilligung des Weingütesiegels gefordert. Aus diesem Grund wird angeregt, über den Umfang des vorliegenden Entwurfes hinaus neuerlich Überlegungen für eine Erfüllung dieser Forderung der Weinwirtschaft anzustellen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-6011/12

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

